

DEUTSCHER ANGELFISCHERVERBAND E.V.

DAFV

– Satzung –

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verband führt den Namen Deutscher Angelfischerverband e.V. (abgekürzt: DAFV), hat seinen Sitz in Berlin und ist unter Nummer VR 32480 B in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK, ZIELE UND AUFGABEN

ZWECK DES VERBANDES

1. Der DAFV ist der Spitzenverband der auf Bundesebene organisierten Landes- und Spezialverbände.
2. Zweck des Verbandes ist die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung einer für Mensch, Tier und Pflanzen lebensfähigen Natur, insbesondere gesunder Gewässer und der damit verbundenen Ökosysteme, zum Wohle der Allgemeinheit und zur Sicherung aller Formen einer nachhaltigen Angelfischerei.

AUFGABEN UND ZIELE DES VERBANDES

- a) Die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Fischerei-, Jagd- und Tierschutzfragen und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden nationalen und internationalen Vertretungen, Behörden, Verbänden und wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere auch bei der Gesetzgebung auf Bundes- und europäischer Ebene mitzuwirken, insbesondere bei Gesetzgebungsvorhaben des Naturschutzes, Umweltschutzes, Tierschutzes, Tierseuchenrechts, Artenschutzes, der Landwirtschaft und Fischerei, Energiewirtschaft, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft und Raumplanung.

- b) Mit internationalen Verbänden, Bundesbehörden und Zusammenschlüssen auf Bundesebene zusammenzuwirken, in Fragen der Erhaltung und Schaffung einer lebensfähigen und artenreichen Natur und Umwelt.
- c) Die Hege und Pflege artenreicher Fischbestände.
- d) Die Erhaltung und Pflege der im und am Gewässer vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.
- e) Die Pflege des waidgerechten Fischens im Sinne einer ausgewogenen Nutzung der Fischbestände.
- f) Einsatz dafür, dass gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse in Gesetzgebungen einfließen, die den schützenden und schonenden Umgang der Angelfischer mit der Natur fördern.
- g) Die Ausbildung, Fortbildung und Förderung der Angelfischer, insbesondere der Kinder und Jugendlichen.
- h) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Aufgaben und Ziele der Angelfischerei im Sinne eines recht verstandenen Naturschutzes. Die Herausgabe und Förderung entsprechender Publikationen.
- i) Die Koordination und Unterstützung der Aktivitäten der Mitglieder.
- j) Die Durchführung und Förderung von Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen sowie aller zulässigen Formen des Angelns/Fischens und sonstiger Veranstaltungen, insbesondere des Castingsports.
- k) Engagement für einen die Kräfte bündelnden einheitlichen europäischen Angelfischerverband zur wirkungsvollen internationalen Interessenvertretung der Angelfischer.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verband ist die auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Organisation der Angelfischer im Bundesgebiet. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet wer-

den. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes; dies gilt auch für die Mitglieder der angeschlossenen Landesverbände und Vereine.

Mitglieder des Präsidiums und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch das Präsidium bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Bestimmungen der Abgabenordnung sowie die Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes sind für den Verband verbindlich.

2. Der Verband verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und Rasse neutral.
3. Die Verbandszeitschrift ist die AFZ-Fischwaid.

§ 4 LANDESVERBÄNDE

1. Der Begriff Landesverband bezeichnet in dieser Satzung Verbände, deren Organisationsbereich in der Regel ein Bundesland oder aber Teile davon umfasst. Er gilt auch für überregionale Spezialverbände. Der Organisationsbereich eines Landesverbandes soll dabei der Bereich des Bundeslandes sein, in dem er seinen Sitz hat.
2. Die Landesverbände unterstützen den Verband bei der Durchsetzung seiner satzungsmäßig bestimmten Aufgaben und Ziele. Die Landesverbände verpflichten sich, stets darauf hinzuwirken, dass das vom Verband gesetzte Recht von ihren Mitgliedern beachtet wird.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verband hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) fördernde Mitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können Landesverbände werden, die die Verbandssatzung anerkennen und als gemeinnützig anerkannt sind. Bestehende Mitgliedschaften von Vereinen im Verband werden davon nicht berührt. Die in den ordentlichen Mitgliedern organisierten Angelfischer sind mittelbare Mitglieder des Verbandes.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes ist schriftlich unter Vorlage der Satzung und des Nachweises der Gemeinnützigkeit durch Bestätigung des zuständigen Finanzamtes zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Verbandsausschusses Personen verliehen werden, die sich um den Verband oder die Fischerei besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten. Sie haben ein Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Ein Stimmrecht besteht jedoch nicht.
5. Fördernde Mitglieder können vom Präsidium aufgenommen und entlassen werden. § 6 der Verbandssatzung findet bei ihnen keine Anwendung. Fördernde Mitglieder haben ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung. Ein Stimmrecht besteht jedoch nicht.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung ihrer Belange.
2.
 - a) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verband bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Hauptversammlung auszuführen bzw. zu befolgen und den festgesetzten Beitrag an den Verband pünktlich abzuführen.
 - b) Die ordentlichen Mitglieder müssen ihre Geschäftsführung so handhaben, dass sie den Anforderungen der Gemeinnützigkeit entspricht.
 - c) Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, in allen Fällen, in denen mittelbare oder unmittelbare Mitglieder gegen diese Satzung verstoßen oder das Ansehen des Verbandes schädigen, Schuldige zur Rechenschaft zu ziehen und die Einhaltung dieser Satzung durchzusetzen.
 - d) Nach Aufforderung durch den Verband sind alle Mitglieder verpflichtet, zur Feststellung der Höhe der Beiträge und der stimmberechtigten Vertreter die Anzahl aller ihrer organisierten

Angelfischer mitzuteilen. Der in der Aufforderung genannte Stichtag ist verbindlich. Der Verband ist berechtigt, die entsprechenden Unterlagen nachzuprüfen.

- e) Eine Abwerbung von Vereinen, die bereits Mitglieder eines Landesverbandes sind, ist unzulässig. Will aus einem Bundesland ein Landesverband dem Verband beitreten, so kann jeder in diesem Bundesland bereits tätige Landesverband, der selbst Verbandsmitglied ist, dagegen Einspruch einlegen. Dieser Einspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmeantrags schriftlich bei der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sein. Über den Einspruch entscheidet der Verbandsausschuss. Innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Verbandsausschusses können die Betroffenen beantragen, dass hierüber die Entscheidung der nächsten Hauptversammlung eingeholt wird. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.
3. Der Verband gibt Mitgliedsausweise und jährliche Beitragsmarken heraus, die von den Mitgliedern zu beziehen sind. Hierdurch wird die Zugehörigkeit zum Verband nachgewiesen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
4. Die ordentlichen Mitglieder sollen Mitgliedern des Präsidiums oder deren Beauftragten auf deren Wunsch Gelegenheit geben, an ihren Versammlungen beratend teilzunehmen. Das Gleiche gilt sinngemäß auch für die Teilnahme von Mitgliedern des Präsidiums an Mitglieder oder Hauptversammlungen der mittelbaren Mitglieder.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Kündigung, die spätestens bis zum 31. Dezember eines Jahres schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu erklären ist. Sie wird mit Ablauf des 31. Dezember des darauffolgenden Jahres wirksam;
2. durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten eines seiner Organe in schwerwiegender Weise das Ansehen des Verbandes und damit der Angelfischerei geschädigt oder

gegen die Verbandssatzung verstoßen hat. Ohne dass es auf ein Verschulden der Organe des Mitglieds ankommt, ist der Ausschluss ferner zulässig, wenn das Vermögen des Mitglieds liquidiert wird, oder wenn das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit 3-wöchiger Fristsetzung nicht erfüllt. Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Bescheid über den Ausschluss ist zu begründen. Der Bescheid ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekanntzugeben. Das Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes den Verbandsausschuss anzurufen, der dann über den Ausschluss zu entscheiden hat. Der zuständige Landesverband ist bei dem Verfahren zu beteiligen.

3. Durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch aus dem Verbandsvermögen.

§ 8 ORGANE

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. das Präsidium

§ 9 HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Hauptversammlung ist eine Delegiertenversammlung. Sie besteht aus den Vertretern der Mitglieder und dem Präsidium.
2. Jedes ordentliche Mitglied besitzt in der Hauptversammlung, entsprechend der bei der Verbandsgeschäftsstelle bis zum 15.10. des vorhergehenden Jahres abgerechneten und bezahlten Beiträge für je angefangene 4000 Angelfischer eine Stimme, die es durch Delegierte wahrnehmen lassen kann.

3. Ein Delegierter darf höchstens drei Stimmen auf sich vereinen. Die Delegierten üben ihr Mandat jeweils bis zur Abberufung durch das Mitglied aus.
4. Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Hauptversammlung je eine Stimme, mit Ausnahme des Justitiars.
5. Die Hauptversammlung findet in jedem Jahr, und zwar in der Regel zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November statt.
6. Auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums, ist eine außerordentliche Hauptversammlung innerhalb eines Monats nach Vorliegen des Antrags unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einem weiteren Monat einzuberufen.
7. Die Hauptversammlungen sind durch den Präsidenten durch schriftliche Benachrichtigung der Landesverbände mindestens acht Wochen vor der Tagung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die rechtzeitige Weiterleitung der schriftlichen Benachrichtigung an die Delegierten ist Aufgabe der Landesverbände. Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich, über die Zulassung von Gästen beschließt das Präsidium.
8. Der Hauptversammlung obliegt vor allem
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung.
 - b) die Entgegennahme des Rechnungsabschlusses der Verbandsjugend.
 - c) die Entlastung des Präsidiums und des Jugendausschusses.
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Festsetzung des Jahresbeitrages.
 - e) die Wahl des Präsidiums und der Revisoren. Wahlvorschläge sollen bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich der Geschäftsstelle durch die Mitglieder oder das Präsidium mitgeteilt werden.
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes.
 - g) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und
 - h) die Festlegung der Verbandsveranstaltungen.

9. Die Hauptversammlung wird von dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten oder einem beauftragten Mitglied des Präsidiums geleitet. Die Hauptversammlung kann auch einen anderen Versammlungsleiter wählen.
10. Jede form- und fristgerecht einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreter.
11. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben.
12. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind für alle Mitglieder und Organe des Verbandes bindend.
13. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Den Protokollführer bestimmt der Leiter der Versammlung. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Landesverbänden (§ 4 Ziff. 1) innerhalb einer Frist von acht Wochen nach der Versammlung zu übermitteln. Erfolgt innerhalb von zwei Monaten kein schriftlicher Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgt ein Einspruch und gibt das geschäftsführende Präsidium dem Einspruch nicht statt, so entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 10 VERBANDSAUSSCHUSS

1. Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidium
 - b) den 1. Vorsitzenden bzw. den Präsidenten der Landesverbände (§ 4 Ziff. 1), die ordentliche Mitglieder des Verbandes sind, oder den von den Landesverbänden schriftlich Bevollmächtigten.
2. Der Verbandsausschuss soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Er wird durch den Präsidenten mit einer Frist von vier Wochen unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Mitglieder des Präsidiums und die Vertreter der Landesverbände haben je eine Stimme.

3. Der Verbandsausschuss koordiniert die Arbeit im Verband und entscheidet über Angelegenheiten, die diese Satzung ausdrücklich bestimmt oder die das Präsidium im Verbandsausschuss zur Entscheidung stellt.
4. Die Verbandsausschusssitzung ist nicht öffentlich. In begründeten Fällen kann der Präsident oder im Verhinderungsfall sein Vertreter Ausnahmen zulassen.
5. Über Sitzungen des Verbandsausschusses ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 11 PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium gliedert sich in
 - a) das geschäftsführende Präsidium, bestehend aus
 - > dem Präsidenten
 - > den vier Vizepräsidenten
 - > dem Justitiar mit beratender Stimme gem. § 17 der Satzung.

Den gewählten Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums werden folgende Geschäfts- und Arbeitsbereiche zugeordnet, für die grundsätzlich nur ein Mitglied verantwortlich zuständig ist: Finanzen, Verwaltung, Personal, Kontakt zu nationalen und internationalen Gesetz- und Verordnungsgebern und Behörden, Zusammenarbeit mit internationalen Verbänden und Bundesverbänden, Koordination der Aktivitäten der Mitglieder, Ausbildung, Fortbildung, Forschung und Wissenschaft, Öffentlichkeitsarbeit, Natur- und Umweltschutz, Jugend, Angeln/Fischen, Castingsport.

Die Zuordnung der Aufgabengebiete und die Zuständigkeit der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums werden im Verbandsorgan veröffentlicht.

- b) das Gesamtpräsidium bestehend aus dem geschäftsführenden Präsidium und den Referenten für
 - 1) Natur-, Umwelt- und Tierschutz
 - 2) Gewässerfragen
 - 3) Jugend

- 4) Süßwasserfischen/ -angeln
 - 5) Meeresfischen/ -angeln
 - 6) Angeln/Fischen für Menschen mit Behinderung
 - 7) Castingsport
 - 8) Öffentlichkeitsarbeit
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Ausnahme des Justitiars für vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Referent für Jugendfragen wird von der Verbandsjugend gem. Jugendordnung vorgeschlagen und von der Hauptversammlung bestätigt.
 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die der Vizepräsidenten wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Präsidenten beschränkt.
 4. Das Präsidium entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht nach der Satzung oder den gesetzlichen Bestimmungen diese anderen Organen vorbehalten sind. Die Geschäftsverteilung regelt eine vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung.
 5. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, entsprechend den in der Geschäftsordnung niedergelegten Bestimmungen, einberufen.
 6. Der Präsident verteilt die Aufgabengebiete innerhalb des Präsidiums, soweit diese nicht bereits durch Satzung oder Geschäftsordnung festgelegt sind. Eine Verteilung oder Änderungen in den Geschäfts- und Aufgabenbereichen der Präsidiumsmitglieder werden jeweils durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift bekanntgegeben.
 7. Die Mitglieder des Präsidiums sowie sonstige ehrenamtlich für den Verband tätige Personen können neben der Erstattung ihrer Aufwendungen eine angemessene Vergütung erhalten, die vom Präsidium zu beschließen ist.

§ 12 VERBANDSJUGEND

1. Die Verbandsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und den bestehenden Ordnungen selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.

§ 13 REVISOREN

Zur Prüfung des Finanzwesens des Verbandes und der Verbandsjugend wählt jede Hauptversammlung zwei Revisoren und zwei Ersatzleute. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. In allen Jahren mit gerader Endzahl ist ein Revisor zu wählen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren prüfen jährlich mindestens einmal und erstatten den schriftlichen Prüfungsbericht, der dem Präsidium, dem Verbandsausschuss und der Hauptversammlung vorzulegen ist. Von der oben genannten Prüfung sind auch die Finanzen der Verbandsjugend umfasst. Liegen die Voraussetzungen jeweils dafür vor, stellen die Revisoren den Antrag auf Entlastung des Präsidiums und des Jugendausschusses.

§ 14 AUSSCHÜSSE

1. Das Präsidium kann Ausschüsse berufen, denen jeweils zumindest ein Fachreferent und zwei Beisitzer angehören sollen. Insbesondere können folgende Ausschüsse berufen werden.
 - 1) Ausschuss für Angeln/Fischen
 - 2) Ausschuss für Natur-, Umwelt- und Tierschutz
 - 3) Gewässerausschuss
 - 4) Ausschuss für Castingsport
 - 5) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
 - 6) Fischerei- und Wasserrechtskommission der Deutschen Fischerei (FWK).

2. Die Zusammensetzung der FWK, das Berufungsverfahren für die Mitglieder der FWK sowie die Aufgabengebiete und Arbeitsweise der FWK regelt eine vom geschäftsführenden Verbandspräsidium in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Fischereiverband e.V. zu erlassende Geschäftsordnung für die FWK. Der Verbandspräsident, der Verbandsjustitiar und ein Geschäftsführer des Verbandes müssen Mitglieder der FWK sein.

§ 15 SCHIEDSGERICHTE

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen ordentlichen Verbandsmitgliedern sowie zwischen Verband und ordentlichen Mitgliedern, können Schiedsgerichte gebildet werden. Diese werden als Ehrengerichte tätig bei Verstößen gegen Verbandsinteressen, z. B. bei Schädigung des Ansehens des Verbandes, bei disziplinären Vergehen, bei Verstößen gegen die Satzung und die von den Organen erlassenen Ordnungen und gefassten Beschlüsse. Dabei können sie u.a. folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:

1. Ermahnung;
2. Geldbuße;
3. Zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Verbandseinrichtungen und von der Teilnahme an Veranstaltungen;
4. Kostenpflicht;
5. Verpflichtung zur öffentlichen Richtigstellung.

Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder sind gehalten, getroffene Disziplinarmaßnahmen dann zu vollziehen, wenn der Verband sie nicht selbst durchführen kann. Ein Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Berufung erfolgt durch den Verbandsausschuss. Zuständigkeit und Verfahren regeln eine Geschäftsordnung und Rechts- und Verfahrensordnung, die vom Verbandsausschuss erlassen werden.

§ 16 SPORTGERICHT FÜR CASTING

Der Verbandsausschuss wählt für die Wahlperiode des Verbandspräsidiums ein Sportgericht aus drei ständigen Mitgliedern mit jeweils einem Vertreter. Das Sportgericht ist Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Ausschusses für Castingsport. Für die Verfahren gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen die Satzung, Geschäftsordnung und Rechts- und Verfahrensordnung des Verbandes. Das Sportgericht wählt seinen Vorsitzenden aus seinen eigenen Reihen.

§ 17 JUSTITIAR

Zur Bearbeitung der Rechtsfragen des Verbandes bestellt das Präsidium einen Justitiar. Er gehört beratend dem geschäftsführenden Präsidium an.

§ 18 BEITRAG

1. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Wenn ein Landesverband dies beantragt, zieht der Verband gleichzeitig auch den Landesverbandsbeitrag ein.
2. Berechnungsgrundlage für den Verbandsbeitrag ist die Zahl aller bei den Mitgliedern organisierten Angelfischer, auch wenn diese dem Mitglied nur einen Teil des Jahres angehört haben.
3. Der Beitrag ist grundsätzlich zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres im voraus fällig. Er kann jedoch in vier gleichen Raten und zwar am 15.02. und bis zum 15. des ersten Monats im Vierteljahr entrichtet werden. Für Beiträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, muss der verspätet Zahlende 1% Zinsen über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank an den Verband entrichten.

§ 19 VERBANDSGESCHÄFTSSTELLE

1. Zur Erledigung seiner Aufgaben bedient sich der Verband der Verbandsgeschäftsstelle. Sie wird von einem oder mehreren Geschäftsführern geleitet. Das geschäftsführende Präsidium erlässt eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung und die Verbandsgeschäftsstelle.
2. Über Veränderungen in der Geschäftsführung ist der Verbandsausschuss zu unterrichten.
3. Den Geschäftsführern obliegt die Erledigung der laufenden Arbeiten, insbesondere
 - a) Rechnungs- und Kassenführung.
 - b) Sorge für die ordnungsgemäße Protokollierung und die gegebenenfalls notwendige Beurkundung der Ergebnisse von Hauptversammlungen, Verbandsausschusssitzungen und Sitzungen des Präsidiums.
 - c) Einstellung und Entlassung des Personals im Einvernehmen mit dem Präsidenten.
 - d) Unterstützung des Präsidiums bei der Erledigung seiner Aufgaben sowie die Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.
4. Rechtzeitig vor der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung haben die Geschäftsführer die Prüfung des Jahresabschlusses und der Kasse durch die gewählten Revisoren zu veranlassen. Über das Ergebnis ist der Hauptversammlung schriftlich zu berichten.
5. Die Geschäftsführer können an allen Sitzungen des Präsidiums, des Verbandsausschusses, der Ausschüsse sowie an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teilnehmen, sofern das jeweilige Gremium nichts anderes beschließt.

§ 20 SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Vertreter.
2. Abweichend von § 20 Abs.1 der Satzung bedarf der Beschluß über eine Satzungsänderung bis zum Ablauf des Jahres 2017 einer Mehrheit von 90% der Stimmen der erschienenen Vertreter. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen bis zum Ablauf des Jahres 2017, die vom Ge-

setzgeber zwingend gefordert werden oder die zur Vermeidung schwerer Nachteile dringend geboten sind.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an die Bundesrepublik Deutschland zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege.

§ 21 ERMÄCHTIGUNG

Der Präsident des Verbandes ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Verbandes erforderliche redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.